

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 4

16. Februar

2024

INHALT:

Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Führerscheinrecht

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für 2024 im Mittelfränkischen Amtsblatt 02/2024

Satzung des Zweckverbandes Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 07. Februar 2024

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012 (6. Änderungssatzung)

Teil Landratsamt

Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Kreisjugendamt – hat an Herrn

Name: **Schmidt**

Vorname: **Thomas**

(zuletzt) wohnhaft: **90419 Nürnberg, Kirschgartenstr. 47**

am 05.02.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 34-75090/gla).

Herr Schmidt ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Kreisjugendamt, Weinbergweg 10, 91154 Roth, Zimmer 08, hinterlegt ist.

Herr Schmidt wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 05.02.2024

Glas
Landratsamt Roth
-Wirtschaftliche Jugendhilfe-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Frau

Name: **Mc Neill**

Vorname: **Jessica-Bianca**

(zuletzt) wohnhaft: **91183 Abenberg, Ebersbach 7**

am 14.02.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Frau Mc Neill ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Frau Mc Neill wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 14.02.2024

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für 2024 im Mittelfränkischen Amtsblatt 02/2024

Die von der Verbandsversammlung am 13.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 23.01.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15.02.2024 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung, samt Ihrer Anlagen, liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld – Ramsberg, öffentlich zur Einsicht aus.

Satzung des Zweckverbandes Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 07. Februar 2024

(2. Änderungssatzung)

Der Zweckverband Rothsee erlässt auf Grund des § 6 Abs.1 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr.25), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i.V.m. Art. 22 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband Rothsee erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Parkplätzen:

- Parkplatz Seezentrum Heuberg (P1)
- Wohnmobilübernachtungsplatz Seezentrum Heuberg
- Parkplatz Erholungsanlage Birkach (P5)
- Parkplatz Erholungsanlage Grashof (P3)
- Behelfsparkplatz Kronmühle „Weglehnerwiese“ (P4)
- Parkplatzanlage Kronmühle West (P 2)
- Parkplatzanlage Kronmühle Ost (P 2)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen nach § 1 für Personenkraftwagen und für Anhänger betragen
im Zeitraum von Montag bis Sonntag von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Tageskarte)	5,00 €
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei einer Parkzeit bis 2 Stunden (Kurzeittarif)	2,00 €
- (2) Die Parkgebühren für Wohnmobile und Campingbusse betragen
im Zeitraum von Montag bis Sonntag

pro Tag (von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)	8,00 €
pro Nacht (von 18.00 bis 8.00 Uhr)	8,00 €
- (3) Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen oder durch bargeldlose Zahlung per Bank- oder Kreditkarte an einem der dort aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit oder Benutzung eines Wohnmobil-stellplatzes zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist durch Lösen eines neuen Parkscheins zulässig.

Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend zu Satz 1 auch durch vom Zweckverband Rothsee beauftragte Personen direkt an den Parkplatzzufahrten kassiert werden.
- (4) Die ausgehändigten oder gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig (ausgenommen Wohnmobilübernachtungen) und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Rothsee. Anspruch auf Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes besteht nicht.
- (5) Bei Nichtentrichtung der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Parkgebühren wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € fällig.

§ 4 Dauerparkscheine

- (1) Abweichend von § 3 können Dauerparkscheine (Jahresparkscheine) für eine Benutzung der Parkplätze durch Personenkraftwagen oder Anhänger (nicht für Wohnmobile) erworben werden.
- (2) Die Gebühr beträgt für einen Dauerparkschein pro Kalenderjahr 100,00 Euro. Der Dauerparkschein wird nur für jeweils maximal zwei bestimmte Kraftfahrzeuge desselben Fahrzeughalters ausgegeben und ist nicht übertragbar. Eine Vervielfältigung von Dauer-parkscheinen ist strikt untersagt. Der Dauerparkschein ist nur gültig, wenn er bei Benutzung gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren hinterlegt wird und mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweils benutzten Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind von den Gebühren befreit.
- (2) Nutzer von Elektrofahrzeugen sind während des Ladevorgangs ihres Fahrzeugs an den öffentlichen Ladesäulen der Parkplätze Birkach, Grashof und Heuberg von den Parkgebühren befreit.
- (3) Das Parken von Reisebussen ist auf allen Parkplätzen gebührenfrei.

(4) Das Parken mit Motorrad, Moped und Mokick ist auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen gebührenfrei.

§ 6 Ausnahmen

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, zu bestimmten Anlässen in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren.
Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen sowie zur Förderung der Jugendausbildung im Segelsport. Der Zweckverband kann während bestimmter Zeiten auf das Erheben von Parkgebühren generell verzichten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 8 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. April 2024 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 25.02.2015 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Roth, den 07.02.2024
Zweckverband Rothsee

Ben Schwarz
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Betreff: **Aufgebot**

Frau Alexandra Bratenstein, Allerheiligenweg 7, 90530 Wendelstein

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 404 536 397

lautend auf den Gläubiger:
in Verlust geraten ist.

Frau Alexandra Bratenstein, Allerheiligenweg 7, 90530 Wendelstein

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 06.02.2024

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012
(6. Änderungssatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1)... Die Gebühr beträgt 3,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Allersberg, 01.02.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

(H o r n d a s c h)
Verbandsvorsitzender
